

## Z. 181. Auszug aus der Droschken- Ordnung der Stadt Chemnitz

vom 9. März 1896 (veröffentlicht im Tagebl. vom 24. März 1896) mit den lt. Bef. v. 21. Aug. 1897 erfolgten u. im Tagebl. v. 25. Aug. 1897 veröffentl. Abänderungen.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwerk in hiesiger Stadt betreiben und damit die Berechtigung erlangen will, zum Zwecke der gewerbmäßigen Beförderung von Fahrgästen mit Droschken auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt Stand zu halten, bedarf dazu der Erlaubniß des Polizeiamtes.

§ 6. 1. Anzeigen und Beschwerden des Publikums über das Verhalten der Droschkeninhaber und Droschkenkutscher, sowie über die Beschaffenheit der Droschken und ihre Bespannung können sowohl im Polizeiamt wie in allen Polizeiwachen, als auch bei den in § 5 Abs. 1 erwähnten, mit der Aufsicht über das Droschkenwesen besonders beauftragten Mitgliedern der Schutzmannschaft mündlich oder schriftlich angebracht werden.

2. Auch ist jeder auf Posten oder Patrouille befindliche oder sonst auf der Straße betroffene und dienstlich nicht anderweit in Anspruch genommene Schutzmann zur sofortigen Entgegennahme derartiger Anzeigen und Beschwerden, sowie mit der augenblicklichen Schlichtung von Differenzen zwischen dem Publikum und Droschkenführern beauftragt. Letztere haben den Anordnungen und Weisungen der Schutzmannschaft, unbeschadet des ihnen zustehenden Rechts, nachträglich noch die Entschließung des Polizeiamts über die von einem Mitgliede der Schutzmannschaft getroffene Anordnung einzuholen, jederzeit sofort Folge zu geben.

### Droschkenkutscher.

§ 13. 1. Jeder Droschkenkutscher hat, so lange er sich im Dienst befindet, seinen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren, ferner die Droschkenordnung nebst Fahrpreisliste, sowie eine richtig gehende Taschenuhr und die zur Aufnahme von Fahrgästen auf dem Bahnhofe erforderliche Marke (§ 26), auch, wenn er Ersatzdroschke fährt, den hierüber ausgestellten Fahrchein (§ 7 Nr. 3) bei sich zu führen, und darüber, daß dies der Fall, sich auf Erfordern jedem Schutzmann gegenüber auszuweisen.

2. Den Fahrgästen ist die vorerwähnte Taschenuhr bei Fahrten nach Zeit unaufgefordert, und zwar vor Beginn derselben, die Droschkenordnung aber nebst der Fahrpreisliste auf Verlangen unweigerlich zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

§ 14. 1. Jeder Droschkenkutscher hat sich während der Dienstzeit wach, nüchtern und ruhig zu betragen, gegen seine Fahrgäste, sowie gegen das übrige Publikum höflich zu verhalten, und jeden Streit und Zank mit anderen Droschkenkutschern zu vermeiden. Er hat bezüglich der Beaufsichtigung seines Fuhrwerks die in §§ 77, 78 der Straßenpolizeiordnung der Stadt Chemnitz erteilten Vorschriften zu beobachten, darf sich nicht in die Droschke setzen oder legen, Vorübergehende durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, oder zur Benutzung seiner Droschke auffordern, auch nicht auf den Straßen der Stadt hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen, ebensowenig die Leitung des Pferdes auf längere oder kürzere Zeit einem Anderen

übertragen, bez. einem Fahrgaste überlassen, oder gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person im Wagen oder auf dem Kutscherbock mitnehmen.

2. Das Rauchen ist den Droschkenkutschern innerhalb der Stadt während desfahrens mit besetzter Droschke verboten, außerhalb der Stadt nur mit Erlaubniß der Fahrgäste gestattet.

§ 15. 1. Jeder Droschkenkutscher hat, wenn seine Droschke unbefetzt und nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste (§ 16), welcher ihn in der Stadt Chemnitz oder im Landbezirk zu einer Fahrt innerhalb des Stadtgebietes oder im Landbezirk auffordert, nach der Fahrpreisliste unweigerlich mit seiner Droschke zu Diensten zu stehen, auch die ihm angesonnene Fahrt sofort zu beginnen und bis zu Ende auszuführen, es müßte denn die Vorauszahlung des Fahrpreises bez. der Abholungsgebühr (§§ 20 und 23) verweigert werden, oder bezüglich der Person des Droschkenkutschers oder des Gefährtes ein Unfall eingetreten sein.

2. Ueber die aus Ziffer 1 sich ergebenden Grenzen hinaus ist der Droschkenkutscher zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrgäste zu befördern. Die Festsetzung des Preises für eine solche Fahrt bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

3. Auch hat der Droschkenkutscher das Wagenverdeck, sofern dies die Witterung zuläßt, bei Streckenfahrten ein Mal, bei Zeitfahrten, so oft es billiger Weise verlangt wird, auf- oder niederzuschlagen. Diesem Verlangen ist jedoch der Droschkenkutscher bei stattfindendem Frost, sowie bei anhaltend nasser Witterung und bei schnellem Wechsel der Witterung nachzukommen nicht verpflichtet.

### Fahrgäste.

§ 16. 1. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen.

2. Zur Beförderung von Leichen oder von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen Droschken nicht gebraucht werden.

3. Betrunkene Personen kann die Fahrt verweigert werden.

4. Mehr als vier erwachsene Personen sind nicht gleichzeitig in einer Droschke aufzunehmen.

5. Gehört von den Fahrgästen eine Person zur Bedienung derselben, so ist der Droschkenkutscher verbunden, dieselbe auf Verlangen mit auf den Bock zu nehmen.

6. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang.

7. Im Zweifel hierüber geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der linken (Laternen-) Seite eingestiegen ist.

8. Ohne Zustimmung des Fahrgastes ist dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet.

### Dienst auf den Halteplätzen.

§ 17. 1. Auf den Droschkenhalteplätzen haben die Droschken nach der Zeit ihrer Ankunft, je nach Vorschrift, entweder hinter oder neben einander und zwar dergestalt aufzufahren, daß jeder Wagen augenblicklich und ohne äußeres Hinderniß aus der Reihe biegen und abfahren kann. Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten Droschke in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen und, sobald ein vorstehender Wagen abfährt, an dessen Stelle einzurücken. Bei einer Aufstellung von Droschken neben einander ist zwischen jeder Droschke ein Raum von mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter zu lassen.

2. Die vorderste Droschke in der Reihe, oder die erste Droschke auf dem rechten Flügel hat als die